

ZUSAMMENFASSUNG

Die Debatte über das Recht auf Sterben ist ein Versuch, die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts (das ein Aspekt des Rechts auf Achtung des Privatlebens ist) neu zu definieren und dabei den Konflikt zwischen den geschützten Interessen und dem gestiegenen Wert der persönlichen Autonomie auszugleichen. Im Mittelpunkt dieser Debatte steht die Frage, ob die autonome Entscheidung einer Person, mit Hilfe einer anderen Person zu sterben, respektiert werden sollte. Das Recht auf Sterben ist in den letzten Jahren vor allem in Europa intensiv diskutiert worden. Neben dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte haben sich auch mehrere nationale Gerichte mit diesem Thema befasst. Einer dieser Staaten ist Deutschland.

Deutschlands Nachbarländer gehören zu den liberalsten Staaten in Bezug auf das Recht auf Sterben. Die Niederlande, Belgien und Luxemburg praktizieren sowohl die Sterbehilfe als auch den assistierten Suizid, während Österreich vor Kurzem nach einem Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs den assistierten Suizid legalisiert hat. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2020 ebenfalls ein Grundsatzurteil gefällt, in dem es den § 217 des Strafgesetzbuches, der die geschäftsmäßige Sterbehilfe verbietet, fünf Jahre nach seiner Verabschiedung für verfassungswidrig erklärte. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das sich aus der Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergibt, das Recht auf Sterben als Ausdruck der persönlichen Autonomie umfasst.

Die vielleicht wichtigste Aussage des Verfassungsgerichts war, dass die Ausübung des Rechts auf Sterben nicht vom Vorliegen wesentlicher Elemente wie einer unheilbaren Krankheit abhängig gemacht werden kann. Das einzige Kriterium, das der Gesetzgeber heranziehen könne, sei die autonome Entscheidung der Person, die sterben wolle. Obwohl diese Entscheidung eine recht liberale Haltung zum Recht auf Sterben widerspiegelt, hat der Gesetzgeber noch immer keine Regelung für die Beihilfe zum Suizid erlassen.

Zwar wurde § 217 des Strafgesetzbuchs für nichtig erklärt, dennoch reicht dies nicht aus, um vollständige Rechtsklarheit zu schaffen. Natrium-Pentobarbital, das Medikament, das üblicherweise für die Beihilfe zum Suizid verwendet wird, unterliegt dem Betäubungsmittelgesetz und kann nur auf zwei Arten erworben werden: entweder auf ärztliche Verschreibung oder mit einer Genehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (das Bundesinstitut). Ärzte, die häufig mit Anträgen auf Sterbehilfe konfrontiert werden, dürfen Natrium-Pentobarbital nicht in tödlicher Dosierung verschreiben. Das Bundesinstitut kann einerseits eine Genehmigung nur erteilen, wenn der Zweck des Antrags mit der medizinischen Wissenschaft vereinbar ist und andererseits den Antrag ablehnen, wenn er der öffentlichen Gesundheit zuwiderläuft

und die Gefahr des Missbrauchs besteht. Obwohl das Bundesverwaltungsgericht 2017 entschieden hatte, dass das Bundesinstitut Patienten, die unerträglich leiden und keine andere Möglichkeit haben, eine Genehmigung erteilen sollte, wurde kein einziger Antrag vom Bundesinstitut angenommen.

Die Ärztekammer hat seit 2004 das Verbot der ärztlichen Beihilfe am assistierten Suizid aufrechterhalten. Dieses Verbot wurde jedoch nach dem deutschen Ärztetag im Mai 2021 aufgehoben, als der Satz "Sie [Ärztinnen und Ärzte] dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten" aus der (Muster-)Berufsordnung gestrichen wurde. Der fehlende Konsens in der Ärzteschaft wirft jedoch einen Schatten auf die Praxis der Sterbehilfe. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass der Gesetzgeber klarstellt, unter welchen Umständen ärztliche Sterbehilfe geleistet werden kann. Seit dem Urteil des Verfassungsgerichts sind mehr als zwei Jahre vergangen, ohne dass ein konkreter Schritt zur Regelung der Beihilfe zum Suizid unternommen wurde. Es ist wahrscheinlich, dass die Covid-19-Pandemie und die 2021 Wahlen die Fortschritte verzögert haben. Im März 2022 wurde dem Bundestag ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, der von 85 Abgeordneten unterzeichnet wurde. In Anbetracht des Regierungswechsels nach den Wahlen sind weitere Fortschritte im Gesetzgebungsverfahren zu erwarten.